

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/16 BH

L 16 KR 463/14 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 11 KR 240/13 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

BIG direkt gesund,
Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 20. August 2015 einen Notanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 20.8.2015 einen Notanwalt beizuordnen, ist abzulehnen.
- 2 Nach § 202 SGG iVm § 78b Abs 1 ZPO hat das Prozessgericht, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf ihren Antrag durch Beschluss für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizuordnen, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und (kumulativ) die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos erscheint. An beiden Voraussetzungen fehlt es hier.
- 3 1. Zunächst erscheint eine Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 20.8.2015 bei einer gebotenen summarischen Prüfung, wie sie in ähnlicher Weise auch im Verfahren der Prozesskostenhilfe (PKH) stattzufinden hat, bereits aussichtslos. Im Unterschied zum Verfahren der PKH bildet den Entscheidungsmaßstab zwar nicht eine hinreichende Erfolgsaussicht, sondern die "Aussichtslosigkeit" der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung (als solche). Aussichtslosigkeit in diesem Sinne besteht, wenn ein günstigeres Ergebnis auch bei anwaltlicher Beratung ganz offenbar nicht erreicht werden kann. Diese Einschränkung der gerichtlichen Beordnung eines Notanwalts hat ua den Zweck, einen Rechtsanwalt, der die Verantwortung für den Inhalt und die Fassung seiner Schriftsätze trägt, vor einer ihm nicht zumutbaren Vertretung in von vornherein aussichtslosen Sachen zu bewahren. Bei einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des LSG liegt eine solche Aussichtslosigkeit vor, wenn die Voraussetzungen für einen der in § 160 Abs 2 SGG enumerativ aufgeführten Gründe für die Zulassung der Revision - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), Abweichung (*Divergenz*; § 160 Abs 2 Nr 2 SGG), Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) - bei summarischer Prüfung nicht in der gebotenen Weise dargelegt werden können. Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits mit dem Ziel der Klärung, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde demgegenüber nicht zulässig und kann daher nicht deren Erfolgsaussichten begründen (*vgl BSG SozR 4-1750 § 78b Nr 1 RdNr 5 f mwN*).
- 4 Die Durchsicht der Akten auch unter Berücksichtigung der Schreiben des Klägers vom 23. und 29.1. sowie 3., 16., 18. und 23.2.2016 (*nebst Anlagen*) hat keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der genannten Zulassungsgründe ergeben. So ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung haben könnte. Dies wäre nur dann der Fall, wenn sich eine nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantwortende Rechtsfrage stellen würde, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist.



Anhaltspunkte hierfür sind nicht erkennbar. Der Kläger wendet sich der Sache nach vor allem gegen die Behandlung seiner Kapitalleistung aus einer Direktversicherung als ua in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtig durch das LSG. Er hält das Berufungsurteil für unzutreffend und weist darauf hin, dass das Gerichtsverfahren für ihn "existenzielle Bedeutung" habe und die "Möglichkeit" berühre, "seine Rentenlücke wie vom Gesetzgeber gewollt, zumindest zu verringern"; er sei "hinsichtlich seiner Grund- und Menschenrechte betroffen, insbesondere derer aus Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 14 Abs. 1, 19 Abs. 4 GG" (*Schreiben des Klägers vom 3.2.2016*). Ferner ist nicht ersichtlich, dass das Urteil des LSG von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung abweichen könnte. Schließlich fehlen auch Anhaltspunkte dafür, dass gegen die Entscheidung des LSG durchgreifende Verfahrensrügen erhoben werden könnten.

- 5 Nach alledem könnte auch eine Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde durch einen als Notanwalt beigeordneten Rechtsanwalt voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision nach §§ 160a, 160 Abs 2 SGG führen.
- 6 2. Ungeachtet dessen fehlt es bereits an der (grundlegenden) Voraussetzung für die gerichtliche Beordnung eines Notanwalts, dass nämlich der Beteiligte einen zu seiner Vertretung bereiten Rechtsanwalt "nicht findet".
- 7 Für das Verfahren der Beschwerde zum BSG gegen die Nichtzulassung der Revision in einem Urteil des LSG ist gemäß § 160a SGG eine Vertretung durch Rechtsanwälte oder andere qualifizierte Prozessbevollmächtigte vorgeschrieben (§ 73 Abs 4 SGG). Das Tatbestandsmerkmal des "Nicht-Findens" eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts ist nur gegeben, wenn der Beteiligte ihm zumutbare Anstrengungen zur Beauftragung eines Rechtsanwalts ergriffen hat, die aus von ihm nicht zu verantwortenden Gründen erfolglos geblieben sind. Für ein beabsichtigtes Rechtsmittelverfahren vor einem obersten Bundesgericht ist dabei erforderlich, dass sich der Beteiligte an mehr als vier Rechtsanwälte gewandt hat. Das Vorliegen der genannten Voraussetzungen muss der um Beordnung eines Rechtsanwalts Nachsuchende substantiiert darlegen (*vgl zum Ganzen BSG Beschluss vom 16.10.2007 - B 6 KA 3/07 S - Juris RdNr 2 mwN; BSG Beschluss vom 26.3.2012 - B 1 KR 49/11 B -; zuletzt BSG Beschluss vom 23.3.2016 - B 1 KR 14/16 B - Juris RdNr 6*). Entsprechende Darlegungen müssen spätestens bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgen, da anderenfalls eine Wiedereinsetzung aufgrund fehlenden Verschuldens an der Fristversäumung regelmäßig nicht in Betracht kommt (*BSG Beschluss vom 10.5.2011 - B 2 U 3/11 BH - Juris RdNr 9; BSG Beschluss vom 19.2.2001 - B 11 AL 205/00 B - Juris RdNr 3; zuletzt BSG Beschluss vom 27.11.2015 - B 9 V 51/15 B - Juris RdNr 8*). An solchen Darlegungen fehlt es.
- 8 Der Kläger zeigt innerhalb der Rechtsmittelfrist (aber auch nach deren Ablauf) nicht in der gebotenen Weise auf, dass er trotz zumutbarer Anstrengungen einen zu seiner Vertretung



bereiten Rechtsanwalt nicht finden konnte. Er benennt, nachdem ihn der Berichterstatter unter dem 29.1.2016 sowie (erneut) unter dem 10.2.2016 auf diese Anforderungen hingewiesen und der Senatsvorsitzende ihm unter dem 17.2.2016 - unter Überlassung einer Liste beim BSG vertretungsbereiter Rechtsanwälte - mitgeteilt hat, dass (bei Erfüllung dieser Voraussetzungen) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist gewährt werden könne, lediglich - teilweise ohne Angabe der Verbindungsdaten (*Schriftsatz vom 23.1.2016*) - Rechtsanwaltskanzleien, die eine Mandatsübernahme abgelehnt haben sollen. Er legt aber keinen Anwaltsschriftverkehr darüber vor, dass er bei diesen unter Vorlage des Berufungsurteils und der Deckungszusage seiner Rechtsschutzversicherung vorstellig geworden ist und gleichwohl eine Vertretungsabsage erhalten hat. Statt solchen Schriftverkehr vorzulegen, fragt er (lediglich) bei Gericht nach, wie er die genannten Voraussetzungen erfüllen solle, bietet von ihm benannte Rechtsanwälte für die Ablehnung ihrer Mandatsübernahme als Zeugen an und rät dem Berichterstatter, er möge "die Damen und Herren Rechtsanwälte/innen anrufen, wenn das über eine bloße Glaubhaftmachung hinausgehende Beweisangebot nicht für ausreichend erachtet wird" (*Schreiben des Klägers vom 3.2.2016*). Das genügt den Darlegungsanforderungen nicht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)